

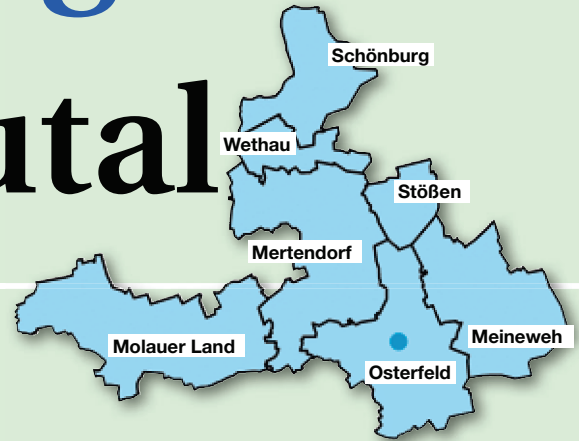
Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 17 · Donnerstag, den 2. September 2021

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 in der Verbandsgemeinde Wethautal

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stöben und Gemeinde Wethau,**

werden in der Zeit **vom 06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Rathaus Stöben, Naumburger Str. 33, 06667 Stöben (**barrierefrei**)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Aus aktuellem Anlass wird darum gebeten, telefonisch vorab einen Termin für die Einsichtnahme unter den Rufnummern 034422 414-20/-47/-21/-25 zu vereinbaren.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 10.09.2021, 12:00 Uhr**, bei der **Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stöben, Naumburger Straße 33, 06667 Stöben** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 73 – Burgenland - Saalekreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum 10.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 1 oder nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 24.09.2021, 18.00 Uhr**,

Gemeinde Molauer Land

Sonstige Behörden und Stellen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 06.09.2021, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land

Ort: 06618 Molauer Land, OT Molau, Molau Nr. 52

Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 19.07.2021 - öffentlicher Teil
7. Doppelaushalt der Gemeinde Molauer Land 2021/2022 - 1. Lesung
8. Beschluss über die Annahme einer Spende
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 19.07.2021 - nichtöffentlicher Teil
14. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung der Sitzung

gez. Rolf Werner
Bürgermeister

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Burgenlandkrieses informiert zur neuen „**Schlachtsaison**“ über die beauftragten amtlichen Fachassistenten, die im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Wethautal die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung (**bei Hausschlachtungen**) absichern.

verantwortlicher amtlicher Fachassistent (Fleischkontrolleur)	zuständig für die folgenden Orte
Herr Bretschneider, Eike Tel. 03445 777916 und 0160 96716909	Wethau, Pohlitz, Gieckau, Schmerdorf, Görschen, Stößen, Nöbeditz, Priestädt, Pretzsch, Cauerwitz, Großgestewitz, Pauscha, Seiselitz, Löbitz, Utenbach, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Molau, Seidewitz, Seidewitz, Siegilitz, Mertendorf, Droitzen, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Wetterscheidt
Herr Kämpfe, Georg Tel. 034422 21444	Kleinhelmsdorf, Weickelsdorf, Roda, Meineweh, Priesen, Quesnitz, Thierbach, Osterfeld, Goldschau, Kaynsberg, Waldau, Haardorf, Unterkaka, Oberkaka, Schleinitz, Zellschen
Herr Becker, René Tel. 0151 59875271	Kroppental, Weichau, Abtlöbnitz, Leislau, Mollschütz
Herr Herrich, Sören Tel. 0174 7029636	Schönburg, Possenhain

Jagdgenossenschaft Wettaburg

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder,
wir laden Sie herzlichst am Freitag, dem 17.09.2021, um 18.30 Uhr, zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wettaburg auf dem Vorplatz der Kegelbahn in Beuditz ein.

Tagesordnungsschwerpunkte:

- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Jahresbericht der Jäger
- Verwendung der Jagdpacht
- Aufnahme neuer Jagdpächter

Zu der Versammlung gibt es kein Essen und keine Getränke.

gez. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wettaburg

Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.